

TIPPS FÜR ARBEITSUCHENDE

Antworten auf häufig
gestellte Fragen

Stand: September 2024



Andrea Heimberger, MSc
DIREKTORIN

Andreas Stangl
PRÄSIDENT

GUTE ARBEIT FÜR ALLE UND EIN HÖHERES ARBEITSLOSENGELD!

Die Teuerungen der letzten Jahre haben die Lage von vielen arbeitssuchenden Menschen in Oberösterreich stark verschlechtert. Viele müssen mit einem Arbeitslosengeld von im Schnitt rund 1.170 Euro monatlich über die Runden kommen. Bei den gestiegenen Preisen für Wohnen, Energie und Lebensmittel geht sich das jedoch oft nicht mehr aus. Gerade bei arbeitssuchenden Menschen ist die Armutsgefährdung hoch.

Wichtig ist daher, das Arbeitslosengeld auf zumindest 70 Prozent des täglichen Nettoeinkommens zu erhöhen. Zusätzlich ist eine jährliche Anpassung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe an die Inflation notwendig. Auch der Familienzuschlag für Kinder oder Partner:innen muss von täglich 0,97 Cent auf mindestens 2 Euro angehoben werden.

Wer seinen Arbeitsplatz verliert, ist oft verunsichert. In dieser Broschüre finden Sie Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen und viele Tipps, worauf Sie unbedingt achten sollten.

Die Arbeiterkammer Oberösterreich unterstützt Sie bei rechtlichen Fragen und setzt sich dafür ein, dass die Bedingungen für arbeitssuchende Menschen verbessert werden. Nehmen Sie sich Zeit und blättern Sie die Broschüre durch: Es zahlt sich aus, gut informiert zu sein!

Andrea Heimberger, MSc
Direktorin

Andreas Stangl
Präsident



| | |
|---|----------------|
| Betreuungsplan | 4 |
| Meldepflichten | 4 |
| Zuverdienst | 5 |
| Schulung, Qualifizierung, Sozialökonomische Betriebe | 5 |
| Rechte bei der Jobvermittlung | 7 |
| Gesundheitliche Beeinträchtigungen, Arbeitsunfähigkeit | 9 |
| Bezugssperren | 10 |
| AK-Erfolg bei Notstandshilfe | 12 |
| Beihilfen | 12 |
| Rechtsmittel | 13 |
| Muster Beschwerden | 14 - 15 |
| Wichtige Kontakt-Informationen | 16 |
| Impressum | 16 |

BETREUUNGSPLAN

Wozu brauche ich einen Betreuungsplan?

Im Betreuungsplan werden die „Spielregeln“ zwischen Ihnen und dem AMS festgeschrieben. Bedingungen, die in dieser Vereinbarung festgehalten wurden, sollten von Ihnen und dem AMS eingehalten werden. Wurde beispielsweise vereinbart, dass Sie nur auf Vollzeitstellen vermittelt werden, sollte das vom AMS auch so gehandhabt werden.



Für die rechtlichen Auswirkungen, z.B. bei Bezugssperren und der Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten, ist jedoch das Gesetz und nicht der Betreuungsplan ausschlaggebend.

Was soll in der Vereinbarung stehen?

Im Betreuungsplan soll Ihre zeitliche Verfügbarkeit festgelegt werden – vor allem bei Kinderbetreuungspflichten. Ebenso, ob ein Auto zur Verfügung steht, ob gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, welche Arbeitszeiten für Sie vorstellbar sind, aber auch, welche Schulungen oder sonstigen Wiedereingliederungsangebote sinnvoll sind.

Kann die Vereinbarung abgeändert werden?

Sollten Sie mit Bedingungen in der Vereinbarung nicht einverstanden sein, so müssen Ihre Einwände schriftlich dokumentiert werden. Wird dann trotzdem nichts geändert, muss das AMS schriftlich begründen, warum es an diesen Rahmenbedingungen festhält.

Der Betreuungsplan gilt befristet und wird üblicherweise alle paar Monate überarbeitet. Sie erhalten von der aktuellen Vereinbarung jeweils einen schriftlichen Ausdruck.

MELDEPFLICHTEN

Muss ich eine Arbeitsaufnahme melden?

Sie müssen dem AMS jede Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses – auch wenn sie nur tageweise erfolgt oder wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt – melden. Die Anmeldung durch den Arbeitgeber oder durch die Arbeitgeberin bei der Gesundheitskasse reicht **nicht** aus.



Haben Sie mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und überschreiten damit die Geringfügigkeitsgrenze, so liegt keine Arbeitslosigkeit mehr vor. Auch wenn Sie eine vollversicherte und eine geringfügige Beschäftigung nebenbei haben, kann das trotz Beendigung der vollversicherungspflichtigen Beschäftigung Auswirkungen auf Ihren künftigen AMS Bezug haben. Bitte informieren Sie sich in diesen Fällen bei Ihrem/Ihrer AMS-Berater:in.

Beenden Sie Ihren Job oder werden Sie gekündigt, so sollten Sie sich auch gleich arbeitslos melden, um kein Geld zu verlieren. Haben Sie das AMS bereits vor dem Job-Verlust via eAMS-Konto (elektronische Antragstellung) informiert, so haben Sie binnen zehn Tagen beim AMS persönlich vorzusprechen – außer das AMS setzt eine andere Frist (Neuregelung ab 2025).

Haben Sie einen Job dem AMS nicht gemeldet und werden Sie – zum Beispiel bei einer Kontrolle wegen illegaler Beschäftigung – beim Arbeiten ertappt, wird das bezogene Arbeitslosengeld oder die bezogene Notstandshilfe für vier Wochen zurückgefordert.

Muss ich das AMS informieren, wenn mich der Arzt krank schreibt?

Ja, und zwar möglichst sofort. Befinden Sie sich zum Zeitpunkt des Krankwerdens in einem AMS-Kurs, so müssen Sie sich trotzdem direkt beim AMS krank melden. Bitte übermitteln Sie dem AMS auch die Arbeitsunfähigkeitsmeldung.

Denken Sie daran, sich nach der Genesung innerhalb einer Woche entweder telefonisch, elektronisch oder persönlich beim AMS gesund zu melden (unbedingt persönlich, wenn der Krankenstand mehr als 62 Tage gedauert hat). Sonst bleibt der Arbeitslosengeld-/Notstandshilfe-

bezug bis zu Ihrer nächsten persönlichen Vorsprache eingestellt! Ausnahmen bestehen, wenn dem AMS das Ende des Krankenstandes bereits bekannt ist.

Was passiert, wenn ich einen Kontrollmeldetermin versäume?

Wurde Ihnen vom AMS – nach einer Information über die Folgen der Nichteinhaltung des Termins – ein Kontrollmeldetermin vorgeschrieben und halten Sie diesen nicht ein, so bekommen Sie bis zu Ihrer nächsten persönlichen Vorsprache beim AMS kein Geld.

Liegt ein wichtiger Grund vor, warum Sie den Termin nicht einhalten konnten (z.B. Besuch bei Ärztin oder Arzt, Krankenstand oder Vorstellungsgespräch), rufen Sie bitte gleich beim AMS an! Das AMS wird eine Bestätigung der Verhinderung verlangen.



Das AMS stellt Ihren Bezug in der Zeit zwischen dem Versäumen des Kontrollmeldetermins und der neuerlichen persönlichen Vorsprache beim AMS gänzlich ein.

ZUVERDIENST

Darf ich zum Arbeitslosengeld dazuverdienen?

Sowohl zum Arbeitslosengeld als auch zur Notstandshilfe dürfen Sie bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2024: 518,44 Euro brutto pro Monat) dazuverdienen. Wird diese Grenze allerdings überschritten, besteht kein Anspruch mehr auf den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.



- ▶ Wichtig ist, dass Sie jede (auch eine geringfügige) Beschäftigung beim AMS melden.
- ▶ Melden Sie dem AMS auch jegliche Änderung des Arbeitsausmaßes.
- ▶ Wenn Sie beim selben Arbeitgeber von einer vollversicherten in eine geringfügige Beschäftigung wechseln und zwischen diesen beiden Beschäftigungen weniger als ein Monat liegt, gelten Sie nicht als arbeitsuchend und haben **keinen** Leistungsanspruch.

SCHULUNG, QUALIFIZIERUNG, SOZIALÖKONOMISCHE BETRIEBE

Welche Schulungen muss ich besuchen?

Das AMS muss (Bildungs-)Defizite, die Ihrer erfolgreichen Vermittlung entgegenstehen, genau festhalten und erklären, durch welche Schulungen diese behoben werden könnten. Dazu können Sie Stellung nehmen.

So gelten beispielsweise veraltete EDV-Kenntnisse bei der Vermittlung zu Bürotätigkeiten als Begründung für die Zuweisung zu einer EDV-Schulung. Dagegen sind „hohes Alter“ oder „lange Arbeitslosigkeit“ für sich allein keine Begründung für eine bestimmte Schulung.

Die Begründungen für eine bestimmte Schulung muss jedenfalls das AMS liefern und schriftlich dokumentieren – vor der Zuweisung zu einem Kurs. Sie dürfen nicht erst durch den/die die Schulungsveranstalter:in erfolgen.

Ausnahme: Sind Sie schon länger arbeitsuchend (z.B. im Notstandshilfebezug) und das AMS hat bestehende Probleme bei der Vermittlung (z.B. mangelnde Deutschkenntnisse) bereits im Betreuungsplan angeführt, so müssen die Gründe für die Schulung oder für den Kurs nicht nochmals erläutert werden.

Was ist eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts?

Haben Sie nur einen sehr geringen AMS-Bezug, so gewährt Ihnen das AMS während einer Schulungsmaßnahme eine sogenannte Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts. Sie beträgt 2024 z.B. für eine erwachsene Person in einer AMS-Maßnahme mit mehr als 25 Wochenstunden 29,69 Euro täglich (20,88 Euro täglich für Erwachsene in Maßnahmen zwischen 16 und 25 Wochenstunden und 12,85 Euro täglich bis zum 18. Lebensjahr). Darüber hinaus gebührt unter Umständen je nach Dauer der Maßnahme ein sogenannter Schulungszuschlag.

Ich möchte eine Ausbildung machen. Zahlt das AMS den Kurs?

Generell besteht kein Rechtsanspruch auf eine vom AMS bezahlte Ausbildung. Wenn Sie Interesse an einem Kurs haben, teilen Sie das dem AMS mit und schlagen Sie es als einen Punkt der Betreuungsvereinbarung (siehe Seite 4) vor.

Ich zahle den Kurs selbst. Worauf muss ich achten?

Wenn Sie von sich aus einen Kurs besuchen, der länger als drei Monate dauert, müssen Sie die Weiterbildung so planen, dass Sie trotzdem zumindest 20 Wochenstunden arbeiten könnten (16 Wochenstunden bei Betreuungspflichten für Kinder unter zehn Jahren oder bei Kindern mit Beeinträchtigung). Das AMS muss auf Ihre Kurszeiten nicht Rücksicht nehmen. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen Sie aber weiterhin. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie eine bestimmte Dauer an Beschäftigungszeiten erworben haben. Fragen Sie Ihre AMS-Beraterin oder Ihren AMS-Berater, ob Sie die sogenannte „qualifizierte“ Anwartschaft¹⁾ erfüllen.



Sprechen Sie unbedingt vor Kursbeginn mit Ihrer AMS-Beraterin oder Ihrem AMS-Berater! Unter bestimmten Umständen kann eine Vereinbarung getroffen werden, um Ihre Kurszeiten bei der Vermittlung zu berücksichtigen – besonders dann, wenn der Kurs kürzer als drei Monate dauert.

¹⁾ Diese erfüllen Sie, wenn Sie in den letzten 24 Monaten (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Durch Ausbildungszeiten erfolgt keine Verlängerung der Rahmenfrist.

Kann ich in eine Stiftung einsteigen?

In Stiftungen werden die Teilnehmer:innen sowohl theoretisch als auch praktisch (Praktikum in Betrieben) geschult. Ziel ist es, nach Ende der Ausbildung vom Betrieb übernommen zu werden.

Generell gibt es keinen Rechtsanspruch auf einen Stifftungseintritt. Vielmehr muss zwischen AMS, Betrieb, Stiftungsträger und Ihnen eine Vereinbarung inklusive Bildungsplan abgeschlossen werden. Ob für Sie eine Stiftung oder eine arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA) in Frage kommt, klären Sie mit Ihrer AMS-Beraterin oder Ihrem AMS-Berater. Hilfreich ist, wenn Sie einen Betrieb wissen, in dem Sie die Ausbildung absolvieren können und der Sie danach übernehmen will.

Darüber hinaus gibt es beim AMS auch die Möglichkeit eines **Pflegestipendiums** bzw. eines **Fachkräftestipendiums** für bestimmte Berufe. Bitte erkundigen Sie sich bei Interesse bei Ihrem AMS Berater oder Ihrer AMS Beraterin dazu.



Kann ich einen Job am zweiten Arbeitsmarkt ablehnen?

Generell handelt es sich dabei um Arbeitsverhältnisse. Sie erhalten einen Arbeitsvertrag und sind umfassend sozialversichert. Ein solches Beschäftigungsverhältnis müssen Sie nur annehmen, wenn es für Sie rechtlich zumutbar ist. Beispielsweise muss die Tätigkeit für Sie gesundheitlich möglich sein und Sie müssen kollektivvertragsgemäß entlohnt werden. Das AMS muss Ihnen zu Beginn sagen, welcher konkreten Tätigkeit Sie im Sozialökonomischen Betrieb (SÖB) nachgehen sollen.

Beachten Sie: Wenn Sie einen zumutbaren Job bereits beim Vorstellungsgespräch ablehnen, kann das eine Bezugssperre zur Folge haben! Auch wenn Sie nicht zum Dienst erscheinen, kann der Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe für sechs bis acht Wochen eingestellt werden.

Was ist ein Arbeitstraining oder eine Arbeitserprobung?

Möchte ein Betrieb Ihre Eignung für den Job oder Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten überprüfen, so ist zwischen dem Betrieb, dem AMS und Ihnen ein Arbeitstraining oder eine Arbeitserprobung zu vereinbaren. Diese Maßnahmen sind jedoch zeitlich begrenzt und es ist genau geregelt, wie lange sie dauern dürfen. Fragen Sie Ihren AMS-Berater oder Ihre AMS-Beraterin nach der möglichen Dauer dieser Maßnahme. Sie bekommen nämlich kein Entgelt während dieser Tätigkeit im Betrieb, sondern erhalten weiterhin Ihr Arbeitslosengeld, Ihre Notstandshilfe oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts. Das Ziel eines Arbeitstrainings oder einer Arbeitserprobung sollte sein, dass ein Arbeitsverhältnis zustande kommt.

RECHTE BEI DER JOBVERMITTLUNG

Kann ich die Vermittlung auf einen Job im erlernten Beruf verlangen?

Während der ersten 100 Tage der Arbeitslosigkeit haben Sie Berufsschutz. In dieser Zeit müssen Sie keine Arbeitsstelle annehmen, die einen Wiedereinstieg im bisherigen Beruf erschweren würde.

Darüber hinaus ist in den ersten 120 Tagen des Arbeitslosengeldbezuges eine Beschäftigung – in einem anderen Beruf oder auf einer Teilzeitstelle – rechtlich nur dann zumutbar, wenn Sie nicht weniger als 80 Prozent der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld verdienen. Die Höhe der Bemessungsgrundlage können Sie der Mitteilung des Bundesrechenzentrums über die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes entnehmen, die Sie zugeschickt bekommen. Für die weiteren Tage des Arbeitslosengeldbezuges gelten 75 Prozent der Bemessungsgrundlage. Für Teilzeitbeschäftigte gibt es einen hundertprozentigen Entgeltenschutz²⁾ während des gesamten Arbeitslosengeldbezuges.

²⁾ Das Entgelt aus der zugewiesenen Beschäftigung muss mindestens so hoch sein wie das Entgelt, das Basis für die Bemessung des Arbeitslosengeldes war.

Muss ich eine Arbeit annehmen, auch wenn das Einkommen niedriger ist als die Notstandshilfe?

Während des Bezuges von Notstandshilfe gibt es leider weder Berufs- noch Entgeltsschutz. Jede Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze gilt als zumutbar. Selbst wenn Sie monatlich 900 Euro Notstandshilfe bekommen, müssen Sie – wenn alle sonstigen Voraussetzungen passen – einen Job annehmen, bei dem Sie zum Beispiel 700 Euro netto verdienen. Tun Sie das nicht, kann die Notstandshilfe für sechs bis acht Wochen gesperrt werden.

Müssen Betreuungspflichten berücksichtigt werden?

Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen Sie – trotz Betreuungspflichten für Kinder – für einen Job mit zumindest 20 Wochenstunden vermittelbar sein (16 Wochenstunden bei Kindern unter zehn Jahren oder bei Kindern mit Beeinträchtigung, wenn nachweislich keine längeren Betreuungsmöglichkeiten bestehen). Die regional üblichen Schließzeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen in den Sommermonaten (z.B. vier Wochen im August oder ein kurzfristiger Ausfall der Betreuungsperson) beeinträchtigen die Verfügbarkeit nicht.

Das AMS kann aber weitere Betreuungsmöglichkeiten aufzeigen. Steht zum Beispiel ein geeigneter Platz in einem Kindergarten, der ganztags geöffnet hat, oder bei einer Tagesmutter zur Verfügung, kann Sie das AMS auch auf einen Ganztagsjob vermitteln.



Achten Sie darauf, dass die Betreuungszeit Ihres Kindes oder Ihrer Kinder in Ihrem Betreuungsplan (siehe Seite 4) genau festgehalten wird!

Zur neuen Arbeitsstelle wäre ich mehr als eine Stunde unterwegs. Muss ich den Job annehmen?

Bei einer Vollzeitbeschäftigung sind täglich zwei bis drei Stunden Wegzeiten zur Arbeit (insgesamt, also **hin und zurück**) zumutbar, bei Teilzeitarbeit insgesamt jedenfalls eineinhalb Stunden. Auch bei Teilzeitstellen ist eine Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Wegzeit von bis zu 50 Prozent in bestimmten Fällen möglich.

Wartezeiten, zum Beispiel bei öffentlichen Verkehrsmitteln, sind einzurechnen. Steht ein Auto zur Verfügung und sind Sie damit schneller, ist diese Zeit heranzuziehen. Bei (Ehe)Paaren mit nur einem Auto kann das AMS feststellen, wer das Auto nötiger braucht. Haben Sie Betreuungspflichten, muss der Kindergarten oder Hort rechtzeitig vor dem Zuspärrufen erreicht werden können.



Diese Wegzeiten-Regelung gilt nur im Hinblick auf die Zumutbarkeit von Arbeitsverhältnissen. Auf Schulungen usw. ist sie jedoch nicht anwendbar. Hier könnten eventuell auch längere Wegzeiten festgelegt werden.

Muss ich auch eine Arbeitsstelle in einem anderen Bundesland annehmen?

Eine Arbeitsstelle in einem anderen Bundesland und in einer anderen weiter entfernten Region ist für Sie nur dann zumutbar, wenn die Wegzeiten zumutbar sind (bei Teilzeit jedenfalls eineinhalb Stunden oder bei Vollzeit zwei bis drei Stunden tägliche Wegzeit für den Hin- und Rückweg) oder wenn der Arbeitgeber eine geeignete Unterkunft vor Ort zur Verfügung stellt und Sie keine Kinderbetreuungsverpflichtungen haben. Für junge Erwachsene unter 18 Jahren ist diese „überregionale Vermittlung“ jedoch **nicht** zumutbar.

Was muss ich bei einer Leasingfirma beachten?

Im Bewerbungsbogen bei einer Leasingfirma müssen Sie nur jene Angaben machen, die für die konkrete Tätigkeit von Bedeutung sind. Bei einer allgemeinen Vormerkung müssen z.B. Angaben zur Ausbildung und zur Berufserfahrung gemacht werden. Weitere Informationen (Leumundszeugnis, gesundheitliche Einschränkungen usw.) sind erst erforderlich, wenn eine ganz konkrete Stelle vorliegt. Beispielsweise darf ein Leumundszeugnis für den Wachdienst verlangt werden oder ist auf gesundheitliche Einschränkungen bei körperlicher Arbeit hinzuweisen. Sie sind aber nicht verpflichtet, diese Angaben vorweg und allgemein verfügbar zu machen.

Mein Arbeitgeber oder meine Arbeitgeberin hat mir eine Wiedereinstellung zugesagt. Muss das AMS darauf Rücksicht nehmen?

Nein, das AMS ist rechtlich nicht an eine Wiedereinstellungszusage gebunden. Eine rasche Arbeitsvermittlung steht im Vordergrund. Es gibt jedoch bestimmte Fälle, in



denen das AMS darauf Rücksicht nehmen kann. Sprechen Sie bitte mit Ihrem AMS-Berater oder Ihrer AMS-Beraterin, ob das in Ihrem Fall zutrifft.

Was darf ich bei einem Bewerbungsgespräch sagen?

Gesundheit: Sind gesundheitliche Einschränkungen zur Bewältigung von Arbeitsaufgaben von Bedeutung, können Sie mögliche Arbeitgeber darauf hinweisen.

Einkommen: Grundsätzlich müssen Sie den Kollektivvertragslohn akzeptieren. Darüber liegende Einkommensvorstellungen dürfen aber geäußert werden. Diese Wünsche dürfen freilich nicht so weit über dem Kollektivvertragslohn liegen, dass bei möglichen Arbeitgebern der Eindruck entsteht, man würde sie nur vorbringen, um den Job nicht zu bekommen.

Kinderbetreuung: Ein Hinweis darauf, dass man Kinder zu betreuen hat, ist selbstverständlich erlaubt.

Sonstiges: Als sogenannte Vereitelungshandlung angesehen wird ein Verhalten, das eine mögliche Arbeitsaufnahme eindeutig behindert oder sie unwahrscheinlich macht. Das kann eine Bezugssperre zur Folge haben.

Geht aus dem Stelleninserat nicht eindeutig hervor, ob dieser Job für Sie rechtlich zumutbar ist (wegen der körperlichen Belastung, der Entlohnung usw.), so ist das z.B. im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs zu klären. Eine Ablehnung bereits vor Klärung der Zumutbarkeit bzw. der persönlichen Eignung kann eine Bezugssperre zur Folge haben.

Bietet man Ihnen eine Arbeitsstelle als Freie Dienstnehmerin oder Freier Dienstnehmer oder auf Selbständigengrundbasis an, müssen Sie diese **nicht** annehmen.

Kommt das AMS zur Ansicht, Sie hätten durch unzulässige Angaben beim Bewerbungsgespräch eine Vermittlung verhindert, wird Ihnen das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe für sechs bis acht Wochen gesperrt.

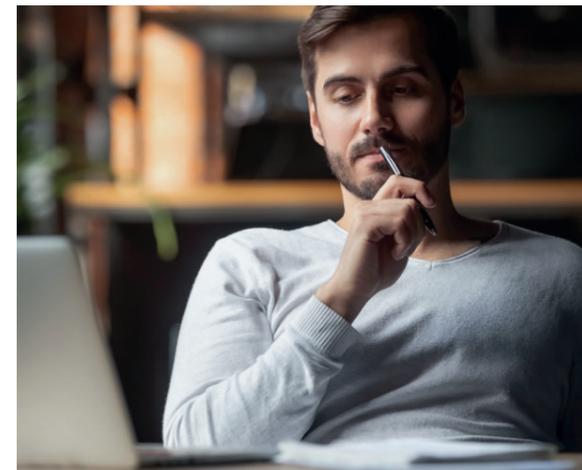


Auch wenn Sie bereits eine Bezugseinstellung aufgrund von z.B. Arbeitsunwilligkeit erhalten haben, kann Ihnen das AMS weitere Stellenangebote vermitteln, obwohl Sie gar kein Geld vom AMS bekommen. Bewerben Sie sich beispielsweise nicht, so kann eine weitere Sanktion erfolgen bzw. die Sanktionsfrist verlängert werden.

GESUNDHEITLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN, ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Ich bin gesundheitlich angeschlagen. Muss ich das dem AMS sagen?

Gesundheitliche Probleme sollten Sie dem AMS mitteilen. Wenn Sie ärztliche Gutachten haben, legen Sie diese vor. Das AMS darf Ihnen dann nur eine Arbeit vermitteln, die Ihnen gesundheitlich zumutbar ist. Reichen dem AMS Ihre Unterlagen nicht, kann es eine medizinische Abklärung veranlassen. Weigern Sie sich, diese durchzuführen zu lassen, so erhalten Sie für die Dauer der Weigerung kein Arbeitslosengeld.



Ich glaube, dass ich krankheitsbedingt gar nicht mehr arbeiten kann. Was soll ich tun?

Sind Sie älter als 25 Jahre und bestehen generelle Zweifel über Ihre Arbeitsfähigkeit, so wird das AMS für Sie einen Termin zur gesundheitlichen Abklärung beim „Kompetenzzentrum Begutachtung“ der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) vereinbaren. Wird dort festgestellt, dass Sie berufsunfähig oder invalide sind, können Sie einen Pensionsantrag stellen. Ergibt die Untersuchung, dass Sie arbeitsfähig sind, muss das AMS festgestellte gesundheitliche Einschränkungen bei der Arbeitsvermittlung berücksichtigen.



Bis zum Vorliegen des Gutachtens, höchstens jedoch für drei Monate, müssen Sie der Arbeitsvermittlung **nicht** zur Verfügung stehen.

Das AMS sollte Ihnen das Untersuchungsergebnis aushändigen. Fragen Sie nach, falls Sie diese Information nicht erhalten!

Nehmen Sie den vereinbarten Termin zur Untersuchung nicht wahr, bleibt der Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe so lange eingestellt, bis Sie tatsächlich zur Untersuchung kommen.



Wenn Sie dem AMS bekannt geben, dass Sie sich zu krank zum Arbeiten fühlen, obwohl das PVA-Gutachten Arbeitsfähigkeit attestiert, wird das AMS Ihren Bezug gänzlich einstellen.

Ich habe einen Pensionsantrag gestellt. Von wem bekomme ich mein Geld?

Ist mit einer Pension zu rechnen, so erhalten Sie vom AMS bis zur Gewährung der Pension einen Pensionsvorschuss. Voraussetzungen dafür sind ein Antrag auf Pension bei der PVA und eine Beantragung des Pensionsvorschusses beim AMS.

Haben Sie einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (IP/BUP) gestellt, so erhalten Sie den Pensionsvorschuss zuerst einmal nur bis zum Vorliegen des PVA-Gutachtens. Liegt Invalidität oder Berufsunfähigkeit **nicht** vor, so haben Sie keinen Anspruch mehr auf einen Pensionsvorschuss, auch wenn Sie ein gerichtliches Klagsverfahren anstreben. Um eine AMS-Leistung zu erhalten, müssen Sie sich dann als arbeitsfähig erklären. Das AMS muss jedoch bei der Jobsuche auf Ihre gesundheitlichen Einschränkungen Rücksicht nehmen. Die Höhe des Pensionsvorschusses ist ident mit jener des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe, außer es steht fest, dass Ihre Pension niedriger sein wird.



BEZUGSSPERREN

Ich habe selbst gekündigt. Bekomme ich Arbeitslosengeld?

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis selbst gelöst haben, erhalten Sie für vier Wochen kein Arbeitslosengeld. Dies gilt auch für den „Probemonat“. Gab es allerdings einen wichtigen Grund für die Auflösung (z.B. Mobbing, hohe psychische Belastung oder körperliche Probleme), sollten Sie das dem AMS unbedingt mitteilen. Das kann nämlich einen Nachsichtgrund für eine Sperre darstellen.

➔ WICHTIG!

Fragen Sie Ihren AMS-Berater oder Ihre AMS-Beraterin, welchen Abmeldegrund das AMS bei Ihrem vorherigen Arbeitsverhältnis registriert hat. Weicht dieser von der tatsächlichen Beendigungsart ab, so klären Sie das mit Ihrem bisherigen Arbeitgeber, damit der Abmeldegrund korrigiert werden kann. Die Arbeiterkammer OÖ berät Sie gerne und hilft Ihnen, wenn die Beendigungsart strittig ist.

Bekomme ich auch einen Pensionsvorschuss, wenn ich noch ein Arbeitsverhältnis habe?

Haben Sie während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses weder einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung noch auf Krankengeld, so gebührt Ihnen bei Beantragung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension ein Pensionsvorschuss des AMS (muss beantragt werden) bis zum Vorliegen des PVA-Gutachtens. Während eines gerichtlichen Klagsverfahrens erhalten Sie jedoch keinen Pensionsvorschuss mehr. Dafür gebührt Ihnen auf Antrag grundsätzlich ein „Sonderkrankengeld“ der Gesundheitskasse (ÖGK).

Habe ich Anspruch auf berufliche Rehabilitation beim AMS?

Sind Sie ab dem 1. Jänner 1964 geboren und haben Sie von der PVA eine berufliche Rehabilitation beim AMS bewilligt bekommen, so können Sie beim AMS einen Antrag auf Umschulungsgeld stellen. Das Umschulungsgeld ist während der Maßnahme der beruflichen Rehabilitation um 22 Prozent höher als Ihr Arbeitslosengeld. Es beträgt jedoch mindestens 47,33 Euro pro Tag (Wert 2024). Sie haben das Recht auf eine Umschulung auf dem bisherigen Ausbildungsniveau (Lehrabschluss, Fachschule usw.).

Wann wird das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe gesperrt?

Das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe können u.a. gestrichen werden, wenn Ihnen eine passende oder rechtlich zumutbare Stelle oder Schulung angeboten wird, Sie diese aber ohne wichtigen Grund ablehnen oder wenn Sie beim Bewerbungsgespräch Vereitelungshandlungen setzen (siehe Seite 7). Die Sperre dauert sechs Wochen bei erstmaliger und acht Wochen bei wiederholter Pflichtverletzung. Während der „gesperrten“ Zeit bleiben Sie krankenversichert.

Werden Sie während der Bezugseinstellung krank und beziehen Sie Krankengeld, dann wird die Sanktion unterbrochen und nach der Genesung fortgesetzt. Wenn Sie während der Sperre eine Arbeit aufnehmen, kann Ihnen die Sanktion nachgesehen werden.

Ihr Bezug wird auch eingestellt, wenn Sie einen Untersuchungstermin zur Feststellung Ihrer Arbeitsfähigkeit nicht wahrnehmen (siehe Seite 9) oder einen ordnungsgemäß vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin (siehe Seite 5) ohne wichtigen Grund nicht einhalten. Weiters entfällt die Leistung, wenn Sie sich nicht zeitgerecht beim AMS gesund melden oder die Fristen für

die Beantragung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (jährliche neuerliche Beantragung notwendig!) versäumen (siehe Seite 4 und Seite 12).

Muss ich einer Einladung zu einer „Jobbörse“ folgen?

Lädt das AMS Sie zu einer „Jobbörse“ (oder „Jobmesse“) ein, so nehmen Sie diesen Termin bitte unbedingt wahr! Gehen Sie nicht hin bzw. nehmen Sie nicht teil (z.B. an einer digitalen „Jobbörse“), ist mit einem Verlust Ihres Leistungsanspruchs zu rechnen. Können Sie einen solchen Termin trotzdem nicht wahrnehmen, besprechen Sie das bitte rechtzeitig mit Ihrem AMS-Berater oder Ihrer AMS-Beraterin, bevor die „Jobbörse“ stattfindet.

➔ WICHTIG!

Eine Nicht-Teilnahme an einer „Jobbörse“ kann eine AMS-Sanktion zur Folge haben!

Das AMS hat mir schon zweimal meine Leistung wegen „Arbeitsunwilligkeit“ gestrichen. Muss ich mit weiteren Konsequenzen rechnen?

Haben Sie schon zweimal innerhalb von rund einem Jahr kein Geld vom AMS bekommen, weil Sie eine angebotene Beschäftigung nicht angenommen haben, so kann das AMS Ihnen bei der nächsten Sperre die Leistung gänzlich

einstellen. Erhalten Sie vom AMS wegen einer solchen generellen Leistungseinstellung kein Geld mehr, so müssen Sie durch bestimmte Aktivitäten (wie zum Beispiel Beschäftigungszeiten im Ausmaß von z.B. vier Wochen) nachweisen, dass Sie wieder „arbeitswillig“ sind. Der Erwerb einer neuen „Anwartschaft“ (bestimmte Beschäftigungszeiten) ist dafür jedoch nicht notwendig.

Bekomme ich mein Geld auch, wenn ich im Urlaub bin?

Haben Sie einen Auslandsurlaub geplant, so haben Sie für diesen Zeitraum generell keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Sie müssen das auch dem AMS bekannt geben und können einen Antrag auf Nachsicht des „Ruhens der Leistung“ stellen. Das AMS kann eine Ausnahme machen, wenn es sich um einen Auslandsurlaub bis zu maximal drei Wochen handelt, der bereits vor Ihrer Arbeitslosigkeit gebucht wurde. Eine zeitlich begrenzte Ausnahme ist aber auch möglich, wenn der Auslandsaufenthalt z.B. für den Besuch von pflegebedürftigen Eltern im Ausland oder zur Jobsuche notwendig ist.

➔ WICHTIG!

Bitte sprechen Sie unbedingt vor dem Auslandsaufenthalt mit dem AMS, damit Sie eine Vereinbarung treffen können!



AK-ERFOLG BEI NOTSTANDSHILFE: ENTFALL DER ANRECHNUNG DES PARTNEREINKOMMENS

Bekomme ich Notstandshilfe, wenn ich mit jemandem zusammenlebe?

Notstandshilfe bekommen Sie auf Antrag nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes. Seit 1. Juli 2018 bekommen Sie die Notstandshilfe in voller Höhe, unabhängig davon, ob Sie in einer Lebensgemeinschaft leben oder nicht. Das Einkommen Ihrer Partnerin oder Ihres Partners (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) wird jetzt nicht mehr berücksichtigt, also nicht mehr auf Ihren Notstandshilfebezug angerechnet. Das AMS berücksichtigt nur mehr Ihr eigenes Einkommen, wenn es die monatliche Geringfügigkeitsgrenze in der Höhe von 518,44 Euro (Wert 2024) überschreitet. Für Alimente, die Sie als arbeitslose Person selbst erhalten, wurde eine Sonderregelung geschaffen: Diese Unterhaltszahlung ist nur mehr mit je-

nem Betrag auf die Notstandshilfe anzurechnen, der die monatliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Wie lange bekomme ich die Notstandshilfe?

Notstandshilfe bekommen Sie ab der Antragstellung grundsätzlich 52 Wochen lang. Nach Auslaufen des sogenannten Höchstausmaßes muss die Notstandshilfe neu beantragt werden. Erfolgt die Beantragung beim AMS nicht zeitgerecht, so bekommen Sie die Leistung erst ab dem Tag der Beantragung und nicht rückwirkend. Läuft der Bezug z.B. während einer Schulungsmaßnahme aus, so muss auch hier die Leistung sofort – nicht erst nach Ende des Kurses – direkt beim AMS beantragt werden. Eine automatische Verlängerung der Bezugsdauer erfolgt nicht.

BEIHILFEN

Das AMS kann Ihnen in bestimmten Fällen eine Beihilfe gewähren. Möglich sind etwa eine Kinderbetreuungsbeihilfe (zur Unterstützung bei Kinderbetreuungskosten), eine Entfernungsbeihilfe (ein Fahrt- oder Mietkostenzuschuss) oder eine Eingliederungsbeihilfe (eine För-

derung von Betrieben, die bestimmte arbeitslose Personen beschäftigen). Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer AMS-Beraterin oder Ihrem AMS-Berater, welche Beihilfen unter welchen Bedingungen für Sie möglich wären!

RECHTSMITTEL

Wenn Sie mit einer Entscheidung des AMS nicht zufrieden sind, können Sie folgende Schritte setzen. An einem konkreten Beispiel (Nicht-Akzeptanz einer Arbeit) erfahren Sie, was Sie unternehmen können. Das nachstehend angeführte Rechtsmittelverfahren gilt jedoch für alle Einsprüche gegen AMS-Bescheide.



Muster 1: Beschwerde gegen einen AMS Bescheid

An das Arbeitsmarktservice ... (Adresse)

Beschwerdeführer:in: Max Mustermann (Name, Adresse)

Belangte Behörde: Arbeitsmarktservice ...

w e g e n: Bescheid des AMS ... Aktenzahl ... vom ...,
zugestellt am ...

Gegenstand: (Sanktion, Rückforderung etc.)

B E S C H W E R D E

Ich erhebe gegen den Bescheid des AMS ... vom ..., zugestellt am ...

B e s c h w e r d e

an das Bundesverwaltungsgericht und begründe diese wie folgt:

Ich bin in meinem Recht auf ... (z.B. Zuerkennung des Arbeitslosengeldes/der Notstandshilfe...) verletzt.

Beschwerdegründe:
(hier ist anzuführen, warum ich meine, dass das AMS zu Unrecht entschieden hat z.B. eine unrichtige rechtliche Beurteilung etc., ev. Beantragung einer Verhandlung beim Gericht zur Klärung des Sachverhalts.)

Datum
Name, Unterschrift

Muster 2: Vorlageanträge an das Bundesverwaltungsgericht

An das Arbeitsmarktservice ... (Adresse)

Beschwerdeführer:in: Max Mustermann (Name, Adresse)

Belangte Behörde: (Arbeitsmarktservice)

w e g e n: Beschwerdeentscheidung des Arbeitsmarktservice
Aktenzahl..., vom..., zugestellt am ...

Gegenstand: V O R L A G E A N T R A G

Ich habe am ... fristgerecht Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde ... vom ..., zugestellt am ...,
eingebracht.

Hinsichtlich der Gründe für die Rechtswidrigkeit der Entscheidung und meines Begehrens verweise ich auf
meine Beschwerde vom ...

Da ich mit dieser Entscheidung nicht einverstanden bin, beantrage ich fristgerecht die

V O R L A G E

meiner Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Zum bisherigen Vorbringen bringe ich noch ergänzend Folgendes vor: ...

Datum:
Name, Unterschrift

DIE AK BERÄT SIE GERNE

Für Ihre Fragen stehen Ihnen die AK-Rechtsberater:innen gerne zur Verfügung:

TELEFON

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer +43 (0)50 6906-1. Lässt sich Ihr Anliegen am Telefon nicht klären, wird ein Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart.

Wir sind für Sie da:

**Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16 Uhr,
Freitag von 7:30 bis 13:30 Uhr.**

E-MAIL

Per E-Mail erreichen Sie uns unter **rechtsschutz@akooe.at**

AK-HOMEPAGE

Mehr zum Thema Arbeitslosigkeit, zum Beispiel zur Höhe des Arbeitslosengeldes, zur Notstandshilfe, zum Pensionsvorschuss usw. finden Sie auf der AK-Homepage unter **ooe.arbeiterkammer.at!**

Sonstige nützliche Internetadressen:

www.oegb.at

www.ams.at

www.gesundheitskasse.at

www.pensionsversicherung.at

www.bmaw.gv.at

www.oesterreich.gv.at

www.sozialplattform.at

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

Arbeitslose gestrichen?
Negativer AMS Bescheid?
Die AK hilft!



Österreichische Post AG, MZ 02Z033937 M, AK-DVR 0077747

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 26/2024

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Hersteller: Mail-Service Direktmarketing Fullservice Ges.m.b.H., Mail-Service-Straße 1, 9556 Liebenfels

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe ooe.arbeiterkammer.at/impressum

ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich